

# Satzung des Vereins

## Brake Tourismus und Marketing e.V.

gemäß Änderungsbeschluss vom 12.08.2020

Gründungsdatum des Vereins: 03.11.1969

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Brake Tourismus und Marketing e.V., hat seinen Sitz in Brake (Unterweser) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 100048 eingetragen.
- (2) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt, sofern die Mitgliederzahl nicht unter sechs sinkt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft, des Tourismus sowie die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Marketingaktivitäten einschließlich der Durchführung dementsprechender Reiseveranstaltungen. Das Ansehen und die Attraktivität der Stadt Brake soll gefördert werden.
- (2) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und der Verfolgung konfessioneller Ziele.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - bei juristischen Personen durch Beendigung der Liquidation
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereines. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjah-

res. Die Mitgliedschaft endet aufgrund Kündigung frühestens 12 Monate nach Eintritt in den Verein.

- (5) Ein Ausschluss setzt einen wichtigen Grund voraus. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u. a. der erhebliche Verstoß gegen Verpflichtungen auf den Gebieten der in § 2 genannten Zwecke des Vereins sowie alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Arbeit des Vereins erheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Stadt Brake erheblich herabzusetzen.

Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand geraten ist.

In allen Fällen ist vor dem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung des Mitglieds erforderlich und diesem ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand . Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss wird 10 Tage nach Absenden des einschlägigen Beschlusses mit eingeschriebenem Brief durch den Vorstand an die diesem zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds wirksam

- (6) Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultieren keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### § 4

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins und Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins in allen den Zweck des Vereins bildenden Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand stellen. Sie sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen schadet oder in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins oder seinen Mitgliedern ernstlich beeinträchtigt.
- (3) Jedes Mitglied bzw. bei juristischen Personen dessen rechtlicher Vertreter ist zu allen Ehrenämtern wählbar.
- (4) Die Mitglieder bemühen sich die Bekanntheit des Vereins zu steigern unter anderem durch Verwendung der Vereinssymbole bei jeder geeigneten Gelegenheit als Bestandteil ihrer Geschäftswerbung und auf Gegenständen aller Art.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und aller übrigen Vereinsorgane haben über die bei ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vereinsmitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.

- (6) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern monatliche Beiträge. Höhe und Erhebungsart werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; wird eine juristische Person durch zwei oder mehrere gesetzliche Vertreter vertreten, so haben diese insgesamt nur eine Stimme und können auch nur einheitlich abstimmen.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder (gleich ob natürliche oder juristische Person) im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied (gleich ob natürliche oder juristische Person) schriftlich bevollmächtigen. Auch können Mitglieder als juristische Personen eine bevollmächtigte Person benennen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über die Beitragsordnung
  - Festsetzung des Jahresbudgets
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, und zwar sowohl schriftlich als auch per Telefax oder per e-mail, es sei denn,

mindestens ein Vereinsmitglied widerspricht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt des die Beschlussfassung enthaltenen Aufforderungsschreibens, das durch den ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu versenden ist, der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Der Widerspruch ist dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter in schriftlicher Form, per Telefax oder per e-mail mitzuteilen. In dem Aufforderungsschreiben zur Beschlussfassung ist eine Frist aufzunehmen, innerhalb derer die Rücksendung an den Verein zu erfolgen hat. Die Versendung des Aufforderungsschreibens ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Anschrift / Telefax-Nummer / e-mail-Adresse gesandt worden ist. Der Beschluss wird dann wirksam, wenn mindestens neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

## § 7

### **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - jährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr
  - gesondert, soweit es das Interesse des Vereins erfordert
  - gesondert, soweit mehr als 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand einfordern sowie
  - innerhalb von 2 Monaten nach Ausscheiden eines der 5 Vorstandsmitglieder, die nicht Beisitzer sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist auch durch Telefaxschreiben oder per E-Mail zulässig. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Vorstand seine jeweilige Erreichbarkeit per Telefax oder E-Mail mitgeteilt wird.  
Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden der Einladung folgenden Tag.  
Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Nordwest Zeitung erfolgen.  
Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Anschrift / Telefax-Nummer / e-mail-Adresse gesandt worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu jeder Änderung der Satzung des Vereins sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Beschlussfassung sind nur Angelegenheiten zugelassen, die auf der Tagesordnung stehen bzw. nachträglich gemäß Abs. 7 auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung ist mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für Tagesordnungspunkte zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf ausschließlich ehrenamtlich tätigen Personen sowie bis zu maximal fünf Beisitzern ohne Zuweisung eines konkreten Verantwortungsbereichs. Mindestens müssen dem Vorstand angehören:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
  - der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Kassenwart/in
  - der/die Schriftführer/in
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den/die 1. Vorsitzende/n, sodann den/die 1. Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die 2. Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Kassenwart/in und den/die Schriftführer/in. Sodann werden die Beisitzer gewählt. Für die Beisitzer ist, soweit die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmt, eine en bloc-Wahl zulässig.  
Angestrebt werden soll eine möglichst breite Vertretung der unterschiedlichen Herkunft der Mitglieder im Vorstand. Dabei sollen deren politische Ausrichtung oder gar Zugehörigkeit zu Fraktionen und Parteien ohne Bedeutung bleiben.

- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Tritt der Vorstand insgesamt zurück, ist innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück, ist für die verbleibende Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen (vergleiche § 7 Abs. 1 der Satzung).
- (4) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (5) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende.  
Der/Die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in gegen Entgelt beschäftigen. Seine/ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem vom Vorstand beschlossenen Arbeitsvertrag. Des Weiteren kann der Vorstand weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und diesen Aufgaben zuweisen.
- (8) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber alle vier Monate. Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Es kann ein Beirat gebildet werden, dem nur natürliche Personen angehören können. Der Vorstand beruft und abberuft die einzelnen Beiratsmitglieder. Ferner entsendet die Stadt Brake (Unterweser) einen Vertreter in den Beirat.
- (2) Mindestens zweimal im Geschäftsjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Vertreter unter Benennung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (3) Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirates können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates

werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Empfehlungen des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 10**

### **Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassen- und Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Zusätzlich ist ein Mitarbeiter der Stadt Brake berechtigt, als Kassen- und Rechnungsprüfer teilzunehmen. Hierzu ist entsprechend einzuladen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer berichten jährlich der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

## **§ 12**

### **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder in dem vom Verein verwendeten EDV-System speichert, genutzt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als Vereinszwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten in der Satzung Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Brake/Unterweser, den .....



1. Vorsitzender